

## 3. Otterndorfer Gewerbemesse am 01. Oktober 2023 in den Seelandhallen

### Teilnahmebedingungen:

#### (1) Standgebühr

Standgröße 3x3 m: 135,00 EUR pro Messetag  
Standgröße 5x3 m: 225,00 EUR pro Messetag

In der Standgebühr sind die Stromkosten bereits enthalten.

Sobald uns Ihre verbindliche Anmeldung vorliegt, erhalten Sie bei einer Zusage die Rechnung. Das Entgelt für die Standgebühr ist bis zum **01. Oktober 2023** an die Stadt Otterndorf unter Angabe des Verwendungszwecks („Gewerbemesse 2023“) zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:

<b><u>BANKVERBINDUNGEN</u></b>	<b><u>IBAN</u></b>	<b><u>BIC</u></b>
Weser-Elbe Sparkasse	DE56 2925 0000 0152 1000 83	BRLADE21BRS
VoBa Stade-Cuxhaven e.G.	DE12 2419 1015 0270 2614 00	GENODEF1SDE

Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Stadt Otterndorf vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Es wird keine Angebots exklusivität zugesichert.

#### (2) Zeitlicher Ablauf der Veranstaltung

Die Gewerbemesse findet am Sonntag, den 1. Oktober 2023 von 11.00 bis 17.00 Uhr statt. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während dieser Zeit geöffnet zu halten.

#### (3) Rahmenprogramm

Die Messe wird von einem Rahmenprogramm begleitet. Aufführungen auf der Bühne, fachspezifische Vorträge im Pavillon der Seelandhallen sowie Kinderanimation in der Spiel- & Spaß-Scheune runden das Programm ab.

Für die Bewirtung sorgen das Team der Seelandhallen sowie die Landfrauen. Die Spiel- & Spaß-Scheune ist für die Kinder den ganzen Tag geöffnet, der Eintritt ist frei.

Geplant ist weiterhin eine Tombola, für die jeder Aussteller einen Preis im Wert von mindestens 30,00 € stiften sollte (Sachpreise oder Leistung des Hauses). Bitte geben Sie Ihren Preis für die Tombola in der Zeit vom 04. September bis zum 15. September 2023 in den Seelandhallen ab, damit wir die Tombola entsprechend vorbereiten können.

#### (4) Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt für alle Aussteller am Samstag, den 30. September von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Restarbeiten können am Sonntag, den 1. Oktober in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr vorgenommen werden, damit die Veranstaltung pünktlich um 11.00 Uhr beginnen kann.

Ihr Standplatz wird Ihnen von der Stadt Otterndorf zugewiesen, die Einteilung erfolgt vor Ort. Es wird darauf hingewiesen, dass niemand Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hat. Es ist nicht gestattet, einen Standplatz eigenmächtig zu besetzen.

Ihre Standfläche muss am Sonntag, den 1. Oktober bis spätestens 20.00 Uhr gereinigt und geräumt sein.

### **(5) Präsentationsstand**

In der Tennishalle wird ein dunkelgrauer Teppich verlegt, der als Bodenbelag für alle Stände vorgesehen ist. Messestand, Tische und zusätzliche Ablageflächen müssen vom Aussteller mitgebracht werden. Bei Bedarf können Tische und Stühle aus den Seelandhallen zur Verfügung gestellt werden, solange der Vorrat reicht. Wir bitten zudem um ansprechende Dekoration des Messestandes, um eine gemütliche Atmosphäre für die Besucher herzustellen. Bitte beachten Sie, dass kein Versicherungsschutz für den Messestand und die Ware am Messestand besteht. Ein W-LAN Gastzugang steht für Sie zur Verfügung.

### **(6) Strom/Wasser**

Stromanschlüsse sind vorhanden, Verteilersteckdosen und ggf. zusätzliche Beleuchtung müssen vom Aussteller mitgebracht werden. Ein Wasseranschluss direkt am Stand ist nicht vorhanden.

### **(7) Müllentsorgung**

Der Aussteller ist verpflichtet das Verpackungsmaterial der angelieferten Waren auf eigene Kosten gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Außerdem verpflichtet sich der Aussteller seine Standfläche sowie die nähere Umgebung vor, während und nach der Veranstaltung sauber zu halten.

### **(8) Haftungsausschluss**

Für evtl. auftretende Personen- und/oder Sachschäden, die anderen Personen einschließlich des eigenen Personals aus der Benutzung des Standplatzes entstehen, haftet der Aussteller persönlich und unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegen die Stadt Otterndorf. Haftungsansprüche des Ausstellers gegen die Stadt Otterndorf für Schäden durch höhere Gewalt oder Diebstahl sind ausgeschlossen.

### **(9) Abgabe von Speisen und Getränken - Anzeige eines Gaststättengewerbes**

Für die gewerbsmäßige Abgabe von alkoholfreien sowie alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Speisenabgabe. Der Betreiber ist verpflichtet diese Anzeige bei der Samtgemeinde Land Hadeln, Ordnungsamt, Frau Mahler (Tel. 04751- 919 044, [hanna.mahler@land.hadeln.de](mailto:hanna.mahler@land.hadeln.de)) einzureichen. Der nötige Vordruck liegt bei. Alternativ zu diesem Anzeigeverfahren muss -wenn vorhanden- die Reisegewerbekarte übermittelt werden. Eine Kopie oder Scandatei ist ausreichend.

Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.

Auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist nicht gestattet. Zudem verlangt das Jugendschutzgesetz, dass am Abgabeort ein Hinweisschild mit den Jugendschutzbestimmungen angebracht wird.

Alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Zudem ist ein Gesundheitszeugnis bei Ausschank und Vergabe von Getränken bzw. Nahrungsmitteln erforderlich.

### **(10) Sonstiges**

Bei Sortimentsdopplungen entscheidet das Eingangsdatum der Anmeldung über die Teilnahme. Ziel des Veranstalters ist es, den Gästen einen Überblick über die regionalen Betriebe in gemütlicher Atmosphäre zu bieten. Ein Bewerber wird nur zugelassen, wenn Art und Umfang seines Angebotes der festgesetzten Veranstaltung entsprechen. Bei der Auswahl unter den Bewerbern haben die Attraktivität der Veranstaltung und ihre Ausgewogenheit in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten unter bestmöglicher Ausnutzung der Platzverhältnisse Vorrang. Die Zulassung gilt nur für das in der Anmeldung angegebene Sortiment. Eine kurzfristige Sortimentserweiterung ist ausgeschlossen.

Mit der Abgabe der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die o.g. Teilnahmebedingungen an. Ein Rücktritt von der Veranstaltung kann nur schriftlich erfolgen und wird erst am Tage des Posteingangs beim Veranstalter wirksam. Tritt ein Aussteller bis drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zurück, hat er 50% der vereinbarten Standmiete als Pauschalabgeltung der Anlaufkosten an die Stadt Otterndorf zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt in den letzten drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung wird die gesamte Standmiete fällig. Die Nutzung des nicht belegten Standplatzes durch die Stadt Otterndorf zur Wahrung des Gesamtbildes der Veranstaltung bleibt ohne Einfluss auf diese Zahlungsverpflichtung.

**Veranstalter: Stadtmarketing, Stadt Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf**  
**[www.stadtmarketing-otterndorf.de](http://www.stadtmarketing-otterndorf.de)**

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Imke Lütjen (Stadtmarketing), erreichbar unter der Telefonnummer 04751- 91 91 35 oder per E-Mail unter [Imke.Luetjen@Otterndorf.de](mailto:Imke.Luetjen@Otterndorf.de) gerne zur Verfügung.